

## Antrag

**der Abgeordneten Niema Movassat, Friedrich Straetmanns, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das derzeitige System der juristischen Ausbildung ist veraltet und wird den Anforderungen an eine moderne Jurist\*innenausbildung immer weniger gerecht. Die zweistufige juristische Ausbildung hat sich seit 1869 nur geringfügig geändert. Im Jahre 1954 wurde von der Justizministerkonferenz (JuMiKo) ein Arbeitskreis ins Leben gerufen, der sich mit Reformfragen beschäftigte, aber nur punktuelle Änderungen bewirkt hat. Der letzte Versuch einer umfassenden Reform war die in den 1970er Jahren in acht Bundesländern parallel und modellhaft eingeführte, einstufige Ausbildung. Der Versuch scheiterte jedoch am hohen Personalbedarf und den damit verbundenen Mehrkosten sowie an der durch verschiedene Benotungssysteme erschwerten Bewertung der Qualität der Studiengänge. Auf der 52. Justizministerkonferenz wurde die einstufige juristische Ausbildung wieder verworfen. Die letzte größere Änderung der juristischen Ausbildung wurde auf der JuMiKo 2001 angestoßen. Seither sind Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen verpflichtend und mehr individuelle Gestaltungsmöglichkeiten durch das Schwerpunktstudium möglich geworden. Seit 2012 erarbeitet der Koordinierungsausschuss der JuMiKo jährlich Vorschläge zur Möglichkeit einer weiteren bundeseinheitlichen Angleichung der juristischen Ausbildung. Die bekanntesten von ihnen sind die Einführung eines einheitlichen Prüfungskatalogs sowie die Abschaffung der Bildung einer Gesamtnote aus universitärem und staatlichem Prüfungsabschnitt.

All dies zeigt, dass zwar zahlreiche Reformvorschläge seit jeher diskutiert, aber trotz großer Unzufriedenheit nie umgesetzt werden. Die Juristenausbildung gilt somit zu recht als aus der Zeit gefallen. Sie ist nicht sehr studierendenfreundlich, weil psychisch belastend für die Studierenden und geprägt von fehlender Transparenz und Chancengleichheit. Die punktuell durchgeführten Reformen erhöhten immer mehr den Aufwand, nicht aber die Qualität der Ausbildung. Zudem lässt die Abstimmung unter den Ländern zu wünschen übrig, was sich negativ auf die Vergleichbarkeit der Examina auf der Bundesebene auswirkt.

Eine moderne juristische Ausbildung sollte die Studierenden dazu befähigen, ein systematisches Verständnis von Gesetzen beigebracht zu bekommen, Normen zu hinterfragen und kreative Analysefertigkeiten zu vermitteln, statt das Auswendiglernen gelernter Rechtsprechungs Inhalte und von Gesetzen zu fordern. Daher sind die Einführung von Grundlagenfächern im Studium und die Zulassung gängiger Standardkommentare in beiden Staatsprüfungen – bisher ist dies nur in der zweiten juristischen Prüfung der Fall bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten als Hilfsmittel unabdingbar. In Zeiten der Digitalisierung sollte es den angehenden Juristinnen und Juristen auch freigestellt sein, schriftliche Arbeiten am PC oder Laptop zu erbringen. Um die Attraktivität, Transparenz und Qualität der juristischen Ausbildung zu erhöhen und den hohen psychischen Druck von den Studierenden zu nehmen, sollte es eine bundesweite Möglichkeit zum Abschichten der Klausuren geben und der integrierte Bachelorabschlusses sollte flächendeckend eingeführt werden. Letzteres verhindert vor allen, dass Studierende nach jahrelangem Studium im Fall des Durchfallens durch die juristische Prüfung ohne Abschluss dastehen. Insbesondere für Studierende mit Kind oder solche mit zu pflegenden Angehörigen sollte es die Möglichkeit eines Teilzeitreferendariats geben, um auch für sie die Chancengleichheit zu gewährleisten. Dringend zu verbessern ist auch die Qualität der Bewertung der Aufsichtsarbeiten in den Staatsprüfungen. Erforderlich dafür ist eine Änderung der Korrekturpraxis dahingehend, dass der Zweitkorrektor nicht länger Kenntnis von der Bewertung des Erstkorrektors erhält. Angesichts der unter dem Mindestlohniveau liegenden Vergütung der nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfer (diese erhalten durchschnittlich lediglich 20 Euro pro korrigierter Klausur) und der damit einhergehenden großen Probleme vieler Prüfungsämter bei der Rekrutierung von nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern ist es für die vorgenannte Änderung der Korrekturpraxis unabdingbar, die offenkundigen Kapazitätsengpässe in den Prüfungsämtern dadurch zu beheben, dass die Vergütungssätze für nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer von den Bundesländern deutlich angehoben werden und dadurch die Attraktivität der nebenamtlichen Prüfungstätigkeit steigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. § 5d Absatz 1 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) dahingehend neu zu fassen, dass die dortige Verordnungsermächtigung auf Festlegung von Standards für die Prüfungsdurchführung erweitert wird;
2. in der sodann nach § 5d Absatz 1 Satz 3 DRiG neugefassten Verordnung zu regeln,
  - a) dass schriftliche Prüfungsleistungen mindestens fakultativ auch in digitaler Form erbracht werden dürfen;
  - b) im Studium die Grundlagenfächer zu stärken, indem dort mindestens zwei Klausuren in Grundlagenfächern eingeführt werden, um Querbezüge und die breite Bildung von Studierenden zu fördern;
  - c) in der ersten Staatsprüfung fünf Aufsichtsarbeiten zu verlangen, davon zwei im Zivilrecht, eine im öffentlichen Recht, eine im Strafrecht sowie eine Aufsichtsarbeit nach Wahl aus dem Bereich des Zivilrechts, des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts, um eine stärkere Schwerpunktsetzung der Studierenden zu ermöglichen;
  - d) in der zweiten Staatsprüfung sechs Aufsichtsarbeiten zu verlangen, davon zwei im Zivilrecht, zwei im öffentlichen Recht, eine im Strafrecht sowie eine Aufsichtsarbeit nach Wahl aus dem Bereich des Zivilrechts, des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts, um eine stärkere Schwerpunktsetzung in der Ausbildung zu ermöglichen;
  - e) dass das Referendariat auf Antrag auch als Teilzeitreferendariat absolviert werden darf;

- f) dass die gängigen Standardkommentare in beiden Staatsprüfungen bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten als Hilfsmittel zugelassen werden;
  - g) dass die Aufsichtsarbeiten der beiden Staatsprüfungen auf Antrag in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten angefertigt werden dürfen (Abschichten);
  - h) dass die Zweitkorrektur der Aufsichtsarbeiten in beiden Staatsprüfungen unabhängig von der Erstkorrektur durchgeführt wird, indem der Zweitprüfer weder Namen noch Noten des Erstprüfers kennt;
3. die Bundesländer aufzufordern, die offenkundigen Kapazitätsengpässe in ihren Prüfungsämtern dadurch zu beheben, dass die Vergütungssätze für nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer deutlich angehoben werden und dadurch die Attraktivität der nebenamtlichen Prüfungstätigkeit steigt;
  4. die Bundesländer aufzufordern, während des juristischen Studiums flächendeckend einen integrierten Bachelorabschluss zu ermöglichen.

Berlin, den 24. November 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

